Betreff: WG: Erkrankung des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters [#35163]
Von:
Datum: 13.12.2018, 08:48

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig
Zentrale Servicestelle,
Fachbereich Organisation & Personal
Bachstraße 11, 53498 Bad Breisig
Tel: +49 26 33 45 68 10
Fax: +49 26 33 45 68 26
Email:
Web: www.bad-breisig.de

Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Hinweis:
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Sebastian Klinner [mailto:s.klinner.c9w22dcbm8@fragdenstaat.de]
Gesendet: Donnerstag, 13. Dezember 2018 08:19
An: Info <Info@bad-breisig.de>
Betreff: Erkrankung des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters [#35163]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Da durch Hörensagen in der Verbandsgemeinde der hauptamtliche Verbandsgemeindebürgermeister erkrankt sein soll (Indiz: der Erste Beigeordnete ist derzeit im „Dauereinsatz“ als Vertreter des Stadtoberhaupts), hätte ich folgende Frage:

Welche Möglichkeiten obliegen dem Verbandsgemeinderat bzw. den Bürgern der Verbandsgemeinde, um eine Abwahl oder einen vorzeitigen Ruhestand des amtierenenden Verbandsgemeindebürgermeisters zu erreichen?

Warum unterrichtet die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig die Bürgerinnen und Bürger (Einwohner) nicht über die Abwesenheit?

Falls es hinreichende Anhaltspunkte für eine beamtenrechtliche Dienstunfähigkeit im derzeit ausgeübten Amt aus gesundheitlichen Gründen vorliegen, wann ist mit einer Versetzung in den Ruhestand zu rechnen?

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG RLP) für Rheinland-Pfalz.

Da kommunale Wahlbeamte keinen Dienstvorgesetzten haben, nehme die Rechtsaufsichtsbehörde, also der Landkreis Ahrweiler, nach dem LBG die entsprechenden Aufgaben wahr.

Seit wann ist der Verbandsgemeindebürgermeister nicht mehr im Dienst? Wurde schon die Rechtsaufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Klinner
s.klinner.c9w22dcbm8@fragdenstaat.de

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice https://fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/